

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeine Regeln und Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Arndt Handels-GmbH mit ihrem Sitz in Wiener Neudorf und der Geschäftsanschrift Brown-Boveri-Straße 6, 2351 Wiener Neudorf, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 164915 y – **nachfolgend „Verkäuferin“** –, auch für solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, falls keine abweichenden schriftlichen Sondervereinbarungen vereinbart worden sind, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Einer möglichen Gegenbestätigung des Kunden – **nachfolgend „Käufer“** – unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Es gilt ein Zustimmungserfordernis auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung und/oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten unabhängig davon, ob das Vertragsangebot vom Käufer oder von der Verkäuferin ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten die Verkäuferin nicht.
2. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden, weil sie im Widerspruch zu vorrangigen Individualabreden stehen, für welche ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Zustimmung Voraussetzung ist.
3. Die aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Verkäuferin gelten ohne jeweilig gesonderten Hinweis und sind in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Website <https://igefa.at/abrufbar>.
4. Jegliche Art sonstiger rechtserheblicher Erklärungen gegenüber der Verkäuferin bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form steht der Schriftform gleich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Es handelt sich um Einladungen zur Abgabe von Angeboten. Der Käufer ist vier Wochen

an sein Angebot ab dessen Eingang bei der Verkäuferin gebunden. Angebote, auch „Aufträge“, des Käufers werden durch schriftliche oder fernschriftliche Annahmebestätigung der Verkäuferin bzw. spätestens mit Eingang der bestellten Ware beim Käufer rechtswirksam und führen zum Vertrag zwischen Verkäuferin und Käufer.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Verkäuferin an die in ihren unverbindlichen Angeboten im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Verkäuferin ist berechtigt, unter Berücksichtigung einer schriftlichen Ankündigungsfrist von 1 Monat, aufgrund von eingetretenen Kostensteigerungen für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o.ä. einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Käufer weiterzugeben.
3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, inkl. Lieferung frei Haus in handelsüblicher Verpackung innerhalb der Liefertouren der Verkäuferin entsprechend DAP (Incoterms 2020). Kleinmengen mit Auftragswerten unter EUR 150,00 netto können mit einem Paketdienst unfrei versandt werden. Werden sie frei Haus geliefert, behält sich die Verkäuferin vor, einen Transportkostenzuschlag in Höhe von EUR 20 zu erheben.
4. Die Verkäuferin stellt dem Käufer je Bestellung eine Regulierungspauschale in Höhe von EURO 1,95 zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Mit der Regulierungspauschale werden der Mehraufwand zur Einhaltung aller gesetzlichen Verordnungen, Richtlinien und regulatorischen Anforderungen des Gesetzgebers an unsere Produkte und Dienstleistungen sowie die damit einhergehenden zusätzlichen Bürokratiekosten abgedeckt. Ist in den schriftlichen Vereinbarungen über die Zahlung, dem Käufer das Recht zum Abzug vom Skonto zugestanden worden, so ist die Verkäuferin - unabhängig von getroffenen Vereinbarungen - berechtigt, den Skonto zu versagen, wenn sich der Käufer mit anderen fälligen Forderungen der Verkäuferin im Schuldnerverzug befindet. Erklärt sich die Verkäuferin bereit, außerhalb der Gewährleistung eine original verpackte,

- unbenutzte, mängelfreie Ware gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzunehmen, hat der Käufer hierfür Kosten in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtpreises zu tragen.
5. Im Falle von Fehlbestellungen des Käufers, beispielsweise in Bezug auf Liefermenge oder Lieferanschrift, ist die Verkäuferin berechtigt, die für die Fehlbestellung entstandenen Frachtkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 6. Alle Preise verstehen sich – bezogen auf die Direktabwicklung des Handelsgeschäftes – ohne Nutzung von e-Commerce-Lösungen bzw. anderen Bestellvermittlern – und sind ausschließlich in Euro und ohne allfällige Umsatzsteuer ausgewiesen.
 7. Überweisungen aus dem Ausland sind gebührenfrei zu leisten. Daneben können durch die Verkäuferin etwaig entstehende Bankbearbeitungsgebühren gegenüber dem Käufer erhoben werden.
 8. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bzw. jegliche Art von Preiskürzungen nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln an gelieferten Waren, bleiben die Rechte des Käufers, insb. gem. § 6 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, unberührt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages. Wird vor der Ablieferung an den Käufer von diesem in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird die Lieferfrist unterbrochen und beginnt von der Einigung über die andersartige Ausführung an, von neuem zu laufen oder kann von der Verkäuferin anderweitig festgelegt werden. Bei Bestellung auf Abruf hat dieser spätestens binnen 3 Monaten vom Tage der Bestellung an zu erfolgen. Wird die Frist überschritten, gerät der Käufer in Annahmeverzug und die Verkäuferin ist berechtigt, Lagerkosten in Höhe von EUR 7,50 je Monat und Palettenlagerplatz zu berechnen.
2. Die Verkäuferin ist berechtigt, unverbindliche Liefertermine bis zu drei Wochen zu überschreiten. Erst danach hat der Käufer das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (§ 918 Abs 1 ABGB).
3. Weiterhin räumt sich die Verkäuferin das Recht ein, sofern auf Verlangen des Käufers bzw. der Kleinmengenregelung nach § 3 Abs. 3 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Ware auf Kosten des Käufers an einen bestimmten bzw. geänderten Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) werden soll, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
4. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt (auch Epi- oder Pandemien), behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände auch bei Lieferanten der Verkäuferin unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Verkäuferin auch, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Verkäuferin seitens ihrer Vorlieferanten ist die Verkäuferin von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen ihre Vorlieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten. Die Verkäuferin ist ebenso berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wenn die Behinderung mehr als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer Schadenersatzansprüche nur unter den in § 9 dieser Bedingungen genannten Voraussetzung fordern. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt hat.
6. Sofern die Verkäuferin die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine nach § 9 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen zu vertreten hat und die anderen gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen vorliegen, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung.
7. Die Verkäuferin ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.
8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich

Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer bzw. bei einem Versendungskauf auch im Fall der zufälligen Verschlechterung, sobald die Verkäuferin die Sendung, der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder dem zur Auslieferung beauftragten Unternehmen (bspw. Spediteur/Frachtführer) übertragen hat, über. Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung oder freier Montage geht die Gefahr mit erfolgter Verladung auf den Käufer über. Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Verkäuferin leistet für die Mängelfreiheit ihres Produktes Gewähr gegenüber Unternehmen für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung, Sofern auf der Ware ein Verfalldatum rechtswirksam angegeben ist, das eher abläuft als die Frist nach Satz 1 dieser Regelung gilt dieses Datum für die Gewährleistungsfrist.
2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte.
3. Die Gewährleistung für gebrauchte Kaufgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, kann der Käufer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 14 Tage nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Lässt der Käufer diese Fristen fruchtlos verstreichen, verliert er allfällige Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und des Irrtums.
5. Die auf im Rahmen der Produktbeschreibung, welche dem Käufer vor dem Kauf zur Verfügung

standen, angegebenen Eigenschaften sind als unverbindliche Richtwerte und insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften zu betrachten. Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte Eignung oder einen bestimmten Verwendungszweck der bestellten Waren oder Leistungen; der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen. Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen etc, welche zu diesem Zweck vom Käufer bereitgestellt wurden, angefertigt, gewährleistet die Verkäuferin ausschließlich der auftragsgemäßen Ausführung des Werks.

6. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte mangelhaft sind, ist die Haftung der Verkäuferin zunächst auf die Abtretung der Ansprüche, die sie gegen den Hersteller hat, begrenzt. Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Käufer alle für die Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs notwendigen Informationen über das betreffende Vertragsverhältnis zum jeweiligen Hersteller zu geben.
7. Schlägt die Verbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
8. Ist eine Verbesserung durch die Art des Kaufgegenstandes ausgeschlossen, hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Austausch der mangelhaften Ware durch mängelfreie Ware. Schlägt diese fehl, kann er wahlweise Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die Verkäuferin mögliche hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
9. Eine Haftung der Verkäuferin für zeit- und gebrauchsbedingte Abnutzung ist ausgeschlossen.
10. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
11. § 9 gilt - soweit rechtlich zulässig - auch in Gewährleistungsfällen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware ("**Vorbehaltsware**") bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin.
2. Der Käufer hat die der Verkäuferin gehörenden Waren auf ihr Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, die

Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über, Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht befugt. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an die Verkäuferin ab. Steht die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung oder Verwendung nach § 7.2 lediglich im Miteigentum der Verkäuferin, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware. Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Verkäuferin auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesem die Abtretung anzuzeigen oder der Verkäuferin die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Verkäuferin die Abtretungen nicht offenlegen. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder drohender Gefährdung des Vorbehaltseigentums der Verkäuferin oder einer Forderung der Verkäuferin ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin zur unverzüglichen Herausgabe des Vorbehaltseigentums verpflichtet. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Vorbehaltsware ohne gerichtliche Genehmigung in Besitz zu nehmen und weitere Lieferungen von Kassazahlung abhängig zu machen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Verkäuferin 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Hierin liegt keine Fälligkeitsvereinbarung. Das Recht zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge liegt bei der Verkäuferin, soweit der Käufer hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Finanzierungsspesen angenommen. Diskontierungen und Prolongationen gelten nicht als Erfüllung.

3. Hält der Käufer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so ist die Verkäuferin berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin ist zulässig.
4. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme des Kaufgegenstandes, der Erteilung der Versandanschrift, der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 10 Tage im Verzug, so ist die Verkäuferin nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware gerichtlich zu hinterlegen oder Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. Im letzteren Fall kann die Verkäuferin 15 % des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis vom Käufer fordern. Ein darüber hinaus geforderter Schadenersatz seitens der Verkäuferin ist nur gegenüber dem Käufer durchsetzbar soweit dieser nachweislich entstanden ist. Es steht dem Käufer frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen und erst nach Vertragsschluss eingetreten oder unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt geworden sind, insbesondere wenn das beauftragte Kreditinstitut einen Scheck des Käufers nicht einlöst oder der Käufer seine Zahlung einstellt, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat oder Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Die Verkäuferin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht der Verkäuferin bleibt hiervon unberührt.
6. Bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen gibt der Käufer für den gesamten Kaufpreis erfüllungshalber seiner Akzente. Die Verkäuferin ist berechtigt, diese auch zur Deckung sämtlicher ihr zustehender Ansprüche zu verwerten. Wird vom Käufer eine Rate nicht rechtzeitig bezahlt, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig (Terminverlust). Ein gesetzliches Rücktrittsrecht der Verkäuferin bleibt hiervon unberührt. Für den Fall der Ausübung eines Rücktrittsrechts der Verkäuferin kann die Gebrauchsvergütung und der evtl. Ersatz für Beschädigungen, den der Käufer der Verkäuferin zu leisten hat, verbindlich auch durch eine von der Verkäuferin zu veranlassende Schätzung durch eine von ihm zu bestimmende Schätzungsstelle festgestellt werden. Die Gebrauchsvergütung und der Ersatz für Beschädigungen errechnen sich in

diesem Falle aus der Differenz zwischen dem Verkaufs- und Schätzpreis.

7. Falls ein bereits berechneter Auftrag des Käufers aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat, in Teillieferung ausgeliefert werden muss, so gilt das Lieferdatum der letzten Teillieferung oder – im Fall der teilweisen Auftragsstornierung – das Datum der Gutschrift für die berechnete, aber nicht gelieferte Ware als Rechnungsdatum.
8. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Zum Schadenersatz ist die Verkäuferin im Falle des Leistungsverzuges der Verkäuferin, der von ihr zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung, der positiven Vertragsverletzung, des Verschuldens bei Vertragsschluss oder im Falle deliktischer Handlungen der Verkäuferin nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
2. Die vorstehenden ausgeführten Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen gelten nur für Schäden, die nicht (i) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) gesetzliche Regressansprüche, die im Zusammenhang mit Mängelansprüchen stehen, und (iii) gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) betreffen sowie nicht für Mängel, (iv) die arglistig verschwiegen und/oder (v) für die eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurden.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäuferin gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Die Verkäuferin speichert personenbezogene Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten,

beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person werden lediglich für die Abwicklung des Auftrages verwendet und erfolgen stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Verkäuferin geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Ihre Daten werden nicht an Dritte, mit Ausnahme der IGEFA-Konzerngesellschaften gemäß der jeweils aktuellen Liste, abrufbar unter

<https://www.igefa.de/downloads/documents/mitgliederliste>, herausgegeben. Nähere Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage <https://igefa.at/>.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die nicht wirksame Bestimmung gilt als einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.